

BMF zur steuerlichen Behandlung von Side Pockets

31. August 2023

Im Januar dieses Jahres hatten wir über den Entwurf einer Billigkeits- und Vereinfachungsregelung des Bundesfinanzministeriums (BMF) in Bezug auf Investmentvermögen berichtet, die illiquide gewordene Vermögenswerte in so genannte side pockets abtrennen (unser **beleuchtet** vom 17. Januar 2023). Am 25. August hat das BMF die endgültige Fassung veröffentlicht. Das dem Entwurf innewohnende Problem der zu geringen Reichweite ist behoben worden.

Entwurf des Schreibens

Im Entwurf hatte das BMF an die Situation angeknüpft, dass es bei Investmentfonds aufgrund kriegsbedingter Sanktionen zu Problemen mit nicht mehr liquiden Vermögensgegenständen (insbesondere Wertpapieren) komme. Das Recht einiger ausländischer Staaten lasse in dieser Situation die Übertragung der illiquiden Assets auf einen neuen bzw. gesonderten Investmentfonds im Rahmen eines Abspaltungsvorgangs zu (Bildung einer „side pocket“). Für diesen Fall sah der Entwurf eine Billigkeits-

und Vereinfachungsregelung vor, um übermäßige Besteuerung und praktische Schwierigkeiten bei der Bewertung zu vermeiden.

Wir hatten den Entwurf zum Anlass genommen, uns die Positionen anderer Staaten und der ESMA bei der Handhabung von side pockets anzuschauen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der Anwendungsbereich des

BMF-Entwurfs zu eng war, weil ESMA, französisches Recht und die Aufsichtsbehörden Luxemburgs und Irlands zwingend oder zumindest vorzugsweise die Übertragung der liquiden Assets in einen neuen Fonds vorsahen.

Um die deutschen Anleger solcher Fonds in die Billigkeits- und Vereinfachungsregelung einzubeziehen, muss auch die Abspaltung der liquiden Assets in einen neuen Fonds berücksichtigt werden.

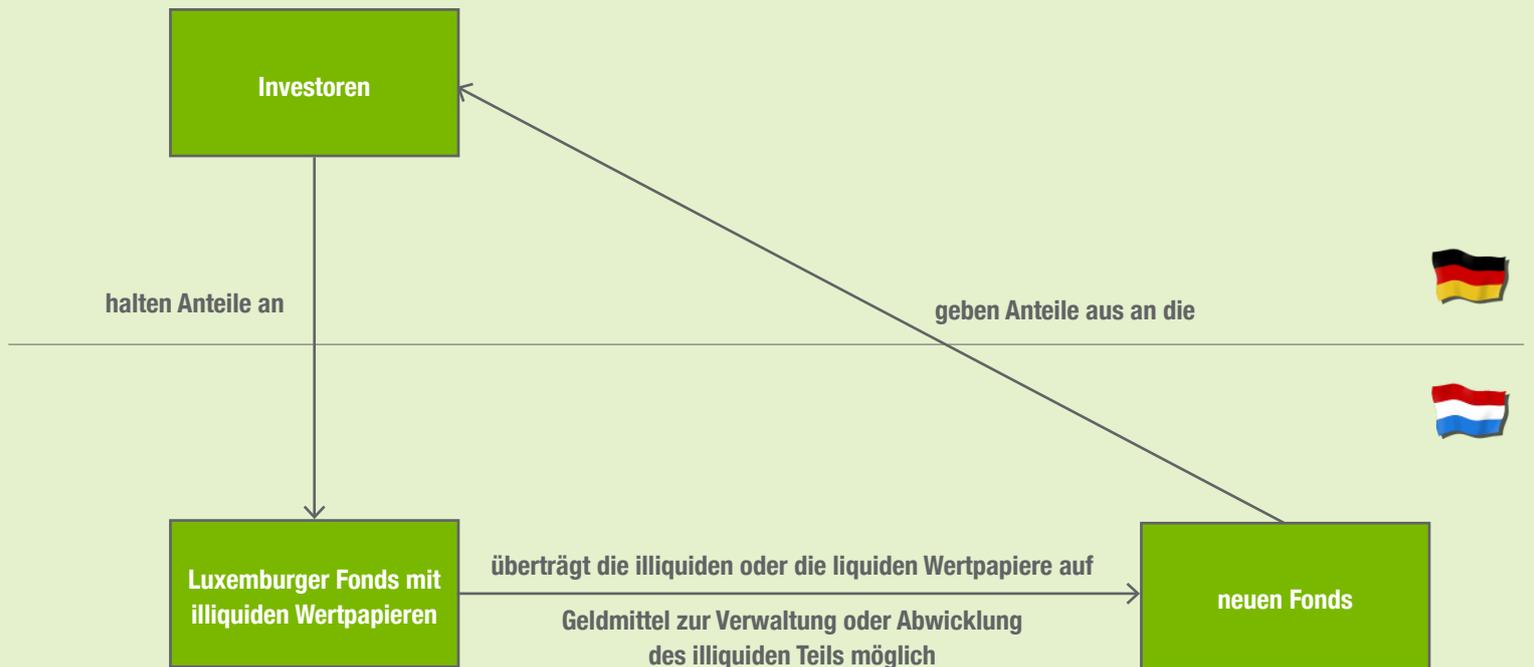
Problem behoben?

Das hat das BMF getan. In der Einführung wird nun klar adressiert, dass nicht nur die illiquiden Assets in eine Side Pocket übertragen werden können, sondern dass es umgekehrt auch sein kann, dass die illiquiden Assets in dem bisherigen Investmentfonds verbleiben und die weiterhin liquiden Assets im Rahmen eines Abspaltungsvorgangs auf einen neuen Investmentfonds übertragen werden.



Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [BMF - InvStG - Side Pockets vom 24. August 2023](#)



Steuerliche Folgen der Abspaltung

Die Ausgabe der Investmentanteile an der Side Pocket stellt eine zu versteuernde Sachausschüttung dar. Im Rahmen der Billigkeits- und Vereinfachungsregelung ist die Sachausschüttung in Form der Investmentanteile an dem abgespaltenen Investmentfonds mit 0 € zu bewerten, wie es schon im Entwurf des BMF-Schreibens vorgesehen war. In der endgültigen Fassung hat das BMF ergänzt, dass diese Bewertung mit 0 € auch dann gilt, wenn neben den illiquiden Assets Geldmittel, die für die Deckung der Verwaltungs- oder Abwicklungskosten des Investmentfonds vorgesehen sind, an den abgespaltenen Investmentfonds übertragen werden oder in dem bisherigen Investmentfonds verbleiben.

Je nach Szenario ist dann folgendermaßen vorzugehen.

- Bleiben die liquiden Assets in dem bisherigen Investmentfonds, während die illiquiden Assets auf einen neuen Investmentfonds übertragen werden, gelten die Anteile an dem neuen Investmentfonds im Zeitpunkt der Abspaltung als neu angeschafft. Die Anschaffungskosten des Anlegers für diese Anteile sind mit 0 € anzusetzen. Die Anschaffungskosten und Anschaffungsdaten der Anteile am bisherigen Investmentfonds sind für diese unverändert fortzuführen.
- Bleiben hingegen die nicht-liquiden Assets im bisherigen Investmentfonds, während die handelbaren Assets auf einen neuen Investmentfonds übertragen werden, gelten die bisherigen Anschaffungskosten und Anschaffungsdaten der Anteile am bisherigen Investmentfonds als Anschaffungskosten und Anschaffungsdaten der Investmentanteile an dem neuen Investmentfonds. Für die Anteile am bisherigen Investmentfonds sind die Anschaffungskosten mit 0 € anzusetzen und der Zeitpunkt der Abspaltung gilt als Anschaffungsdatum.
- Für die Ermittlung der Vorabpauschale (im Kalenderjahr der Abspaltung) für den Investmentfonds mit den liquiden Assets ist der erste im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis dieses Investmentfonds, soweit verfügbar, zu verwenden. Fehlt es an einem Rücknahmepreis, wird es nicht beanstandet, wenn keine Vorabpauschale angesetzt wird.
- Für den Investmentfonds mit den illiquiden Assets ist keine Vorabpauschale anzusetzen.



Wenn **§ 17 des Investmentsteuergesetzes** mangels eines Rücknahmepreises nicht anwendbar ist, sind die Ausschüttungen aus dem Investmentfonds mit den illiquiden Assets grundsätzlich in voller Höhe als Ertrag anzusetzen. Auf seine Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne ist aus Vereinfachungsgründen während der gesamten Abwicklung des Investmentfonds der Teilfreistellungssatz anzuwenden, der auf den bisherigen Investmentfonds vor der Abspaltung anzuwenden war. Im Rahmen der Erhebung der Kapitalertragsteuer ist für den Investmentfonds mit den illiquiden Assets ebenfalls nicht von einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes auszugehen.

Anwendungsvoraussetzungen

Die Billigkeits- und Vereinfachungsregelung ist nur anwendbar, wenn

- der bisherige Investmentfonds ein Kapitel 2-Investmentfonds ist,
- nur illiquide Assets und gegebenenfalls Geldmittel zur Deckung der Verwaltungs- oder Abwicklungskosten auf den abgespaltenen Investmentfonds übertragen werden oder im bisherigen Investmentfonds verbleiben, und
- eine Mitteilung über die Abspaltung und die Aufteilung der Assets des bisherigen Investmentfonds veröffentlicht und dem Markt zugänglich gemacht wird (etwa über WM-Datenservice).

Das BMF hat in der endgültigen Fassung seines Schreibens darauf verzichtet, die Anwendung der Billigkeits- und Vereinfachungsregelung von einer unvorhersehbaren Illiquidität aufgrund des Ukraine-Krieges abhängig zu machen. Nichtsdestotrotz knüpft das BMF an Ausnahmesituationen an.

Nichtbeanstandungsregelung

Für Abspaltungsvorgänge, die vor dem 25. August 2023 durch depotführende Kreditinstitute abgewickelt wurden, enthält das Schreiben detaillierte Nichtbeanstandungsregelungen.



Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



Harald Kuhn
Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-54
harald.kuhn@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-62
alexander.skowronek@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>



Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.